

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Inschutznahme des „Vogelschutzgebiets Bucht bei St. Heinrich“ als Landschaftsbestandteil

Vom 15. 3. 1996

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Bucht von St. Heinrich am Starnberger See mit seinem Verlandungsgebiet und den Streuwiesen wird als Landschaftsbestandteil in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Vogelschutzgebiet Bucht bei St. Heinrich“.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 41 ha und liegt in der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, und der Gemeinde Münsing, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, sowie bezüglich der Seegrundstücke im Landkreis Starnberg.² Er umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 534 und 539 (Teilläche), Gemarkung Seeshaupt, Gemeinde Seeshaupt, und die Grundstücke Fl.Nr.nLücke.....
- (2) ¹Die Lage und die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 50.000 und Maßstab 1: 5000 (Anlagen) die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in den Karten Maßstab 1 : 5000. ³Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie in der Schutzgebietskarte.
- (3) Die Grenze beginnt nordöstlich des Grundstücks Fl.Nr. 1707, Gem Holzhausen, und verläuft an der westlichen Seite des Fuß- und Radweges nach Nordosten, bis sie auf den Parkplatz gegenüber der Gaststätte „Fischerrosl“ trifft. ² Sie folgt der südlichen Grenze des Parkplatzes nach Westen bis zum Seestein 282. ³ Von dort verläuft die Grenze westwärts entlang eines mit Gehölzen bewachsenen Entwässerungsgrabens, umläuft eine mit Gehölzen umsäumte Wiese nach Norden, bis sie auf eine Gerade trifft, die sich in Verlängerung der Fluchtlinie der nördlichen Außenwand der Kirche mit dem Seestein 281 ergibt. ⁴ Die Grenze folgt dieser Geraden 350 m, biegt südwestlich ab und trifft dort auf einen Punkt der Westgrenze des Schutzgebiets, der 300 m vom Ufer entfernt ist. ⁵ Die Westgrenze verläuft von diesem Punkt Richtung Südwesten bis zum Schnittpunkt der östlichen Einzäunung des Segelplatzes mit der Wasserfläche und hält dabei einen Abstand vom Stegkopf von 50 m ein. ⁶ Sie folgt der Einzäunung des Segel- und Tennisplatzes nach Süden und umläuft den Tennisplatz nach Westen bis zur gemeinsamen Zufahrt des Freizeitgeländes. ⁷ Sie verläuft entlang der östlichen Seite der Zufahrt nach Südosten und trifft auf den Fußweg nördlich der Staatsstraße. ⁸ Sie folgt der Nordseite des Fußwegs Richtung Osten bis zur Südecke des Grundstücks Fl.Nr. 1707, Gemeinde Holzhausen. ⁹ Sie umläuft die Grundstücke Fl.Nr. 1707 und 1707/1, Gemarkung Holzhausen, erst nach Nordwesten, dann nach Nordosten und kehrt an der nordöstlichen Grenze dieser Grundstücke zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme ist es,

- (1) (1) Einen Teilbereich des Starnberger Sees, der durch die Ramsar-Konvention für die Avifauna als international bedeutsames Feuchtgebiet klassifiziert wird, im Bereich der Bucht von St. Heinrich als Lebensstätte und Rückzugsgebiet für durchziehende, überwinternde und brütende Sumpf- und Wasservögel im Sinne der Ramsar-Konvention besonders zu schützen.
- (2) Allen, insbesondere den gefährdeten Vogelarten, die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und zu verbessern, sowie Störungen und Beeinträchtigungen von ihnen fernzuhalten.
- (3) Den Bereich als Reproduktions- und Lebensraum für eine stabile und artenreiche Vogel- und Fischfauna zu sichern, zu verbessern und eine ungestörte Entwicklung der aquatischen und subaquatischen Flora und Fauna zu ermöglichen,
- (4) Den Artenreichtum an Tieren und Pflanzen in dem großen und zusammenhängenden Verlandungsbereich, bestehend aus Feuchtgebüsch, Streuwiesen, Röhricht und Schwimmblattvegetation zu erhalten und zu sichern.

§ 4 Verbote

(1)¹Nach Art. 12 Abs.3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ferner **ist es verboten:**

1. **bauliche Anlagen** im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. **Bodenbestandteile** abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. **Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze** neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. **Leitungen** zu errichten oder zu verlegen;
5. **Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;**
6. **Pflanzen** und Pflanzenbestandteile **zu entnehmen**, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
7. freilebenden **Tieren nachzustellen**, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. **Sachen** im Gelände **zu lagern**;
9. **Feuer zu machen** oder zu betreiben;
10. **zu zelten oder zu lagern**;
11. **die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern**; insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;

13. Oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder die Zu- und Abläufe des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
14. **Gräben** oder Drainagen neu anzulegen oder bestehende zu ändern;
15. **Entwässerung** vorzunehmen;
16. **Streu- oder Naßwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden oder aufzuforsten;**
17. **Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen;**
18. **Bäume** mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
19. **Hunde** frei laufen zu lassen,
20. **Tiere** an ihren Nist- Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(3)¹Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ist es verboten,

1. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten Straßen, Wege und markierten Pfade zu betreten oder zu befahren; das gilt nicht für den Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
2. Im Schutzgebiet außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu reiten;

(4) Nach Art. 22 BayWG ist es verboten,

1. die Gewässer im Schutzgebiet mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.
2. In den Gewässern des Schutzgebiets zu baden.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 Art. in Verbindung mit 12 Abs. 3 BayNatSchG und nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von der **unteren Naturschutzbehörde** angeordneten oder zugelassenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**;
2. das **Aufstellen** oder Anbringen **von Zeichen und Schildern**, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder **mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamts als untere Naturschutzbehörde** erfolgt
3. die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der einzelbaumentnahme bzw. Femelnutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 14, 15, 16 und 18;

4. die ordnungsgemäß **landwirtschaftliche Bodennutzung** auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 14 – 18;
5. die rechtmäßige **Ausübung der Jagd** und Aufgaben des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäß **fischereiwirtschaftliche** Bodennutzung durch **Berufsfischer** und die Fischereiaufsicht durch Berufsfischer einschließlich der hierzu benötigten Bootsfahrten unter größtmöglicher Schonung der Vogelwelt; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 20. Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Erklärung von Teilflächen des Starnberger Sees als Laichschongebiet vom 30. 11. 1976, Amtsblatt des Landkreise vom 10. 12. 1976, Nr. 51 bleiben unberührt.
6. **Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Gewässern** im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht;
7. Unterhaltungsmaßnahmen an **Gräben** und **Drainagen** mit Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde;
8. Der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden **Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs-, Energierversorgungs- und Fernmeldeanlagen, sowie bestehende Anlagen der Deutschen Bundespost**;
9. **Bootsfahrten** zur Bootshütte vor dem Grundstück Fl.Nr. 1707/1, Gemarkung Holzhausen, auf dem Seegrundstück See-Fl.Nr. 6 durch den jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberichtigten der Bootshütte; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 20.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung **kann** das örtlich zuständige Landratsamt unter der Voraussetzung des Art. 49 **im Einzelfall Befreiung** erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** einem Verbot des § 4 Nr. 1 bis 20 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** einem Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a i.V.m. Art. 22 BayWG kann mit Geldbuße bis zu **zehntausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** einem Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zuwiderhandelt.

Inkraft seit 16. 4. 1996